

Richtlinien für die Nachqualifizierung zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrer/-in im Kirchendienst

Diese Richtlinien regeln die Voraussetzungen und die Durchführung der Nachqualifizierung zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrer/-in im Kirchendienst (i. K.), wenn der erforderliche Hochschulabschluss nicht vorliegt oder ein Berufsgruppenwechsel von Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-innen angestrebt wird (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst in der Diözese Augsburg, § 9 Teil I: Ausbildungsordnung; veröffentlicht im Amtsblatt für die Diözese Augsburg, 126. Jahrgang, Nr. 11 vom 11.10.2016).

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1. Für die Zulassung und die Durchführung der Nachqualifizierung ist die Abteilung Schule und Religionsunterricht verantwortlich.
- 1.2. Der Antrag zur Nachqualifizierung ist von dem/der Mitarbeiter/-in bis spätestens 1. Februar für das je folgende Schuljahr bei der Geschäftsstelle der Abteilung Schule und Religionsunterricht schriftlich einzureichen.
- 1.3. Die Prüfungskommission der Abteilung Schule und Religionsunterricht (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst in der Diözese Augsburg, § 3 Teil II: Prüfungsordnung) stellt fest, ob die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie vorliegen. Der/Die Mitarbeiter/-in erhält von der Abteilung Schule und Religionsunterricht einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung der Prüfungskommission. Eine Ablehnung ist zu begründen. Eine Zusage benennt die jeweils erforderlichen Maßnahmen der Nachqualifizierung.
- 1.4. Für die Durchführung der Maßnahmen ist der Fachbereich I: Grund-, Mittel- und Förderschulen/Religionspädagogisches Seminar der Abteilung Schule und Religionsunterricht zuständig; dabei werden die einschlägigen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst in der Diözese Augsburg angewandt.
- 1.5. Die vorgesehenen Beratungs- und Feststellungsbesuche werden durch einen/eine Beauftragte/-n der Abteilung Schule und Religionsunterricht und dem/der zuständigen Schulbeauftragten durchgeführt.
- 1.6. Nach Abschluss der Maßnahmen legt die Prüfungskommission der Abteilung Schule und Religionsunterricht die Gesamtnote fest. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Einzelergebnisse addiert und durch die Anzahl der Noten dividiert. Der errechnete Durchschnitt bildet die Gesamtnote, die ausschließlich mit den ersten beiden Dezimalstellen (ohne Rundung) angegeben wird. Die Nachqualifizierung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtnote gut (2,50) erzielt wurde. Dem/Der Mitarbeiter/-in wird das Ergebnis der Nachqualifizierung von der Abteilung Schule und Religionsunterricht schriftlich mitgeteilt.

- 1.7. Mit der erfolgreichen Nachqualifizierung erwirbt der/die Mitarbeiter/-in den Status eines/einer hauptberuflichen Religionslehrers/-in i. K. Die Zuteilung eines höheren Stundenmaßes ist vom Bedarf im Einsatzgebiet abhängig. Ein Anspruch auf ein höheres Stundenmaß besteht durch den erfolgreichen Abschluss der Nachqualifizierung nicht.
2. **Nachqualifizierung zum hauptberuflichen Dienst für Religionslehrer/-innen i. K. mit dem Abschluss „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg e. V.**

Aufgrund der seit 1974 bestehenden Vereinbarungen mit dem Freistaat Bayern im Zusammenhang mit dem Bayerischen Konkordat dürfen von der Kirche Mitarbeiter/-innen an „Volks-, Sondervolksschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen nur eingesetzt werden, die mindestens in Fachhochschulstudiengängen ausgebildet sind“. Eine nebenberufliche Beschäftigung von Religionslehrkräften (bis zu 12 Wochenstunden), die diese Voraussetzung nicht erfüllen, bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Kirche darf nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in begründeten Ausnahmefällen kirchlichen Lehrkräften den Zugang zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrer/-in i. K. mit mehr als 12 Wochenstunden Religionsunterricht eröffnen, wenn eine besondere Qualifikation nachgewiesen wird.

Voraussetzungen:

- 2.1. Der Durchschnitt der Abschlussnoten von Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“ muss mindestens die Note gut (2,50) ergeben; der Religionspädagogische Kurs von „Theologie im Fernkurs“ muss mit mindestens der Note gut (2,50) abgeschlossen worden sein.
- 2.2. Im Rahmen des kirchlichen Vorbereitungsdienstes zur/-m Religionslehrer/-in i. K. wurde die vollständige zweijährige Seminarphase absolviert und die Zweite Dienstprüfung mit mindestens der Gesamtnote gut (2,50) abgeschlossen.
- 2.3. Der Bedarf an hauptberuflichen Religionslehrkräften im kirchlichen Dienst kann nicht durch im kirchlichen Dienst stehende Lehrkräfte abgedeckt werden, die den erforderlichen Hochschulabschluss vorweisen.
- 2.4. Nach der Zweiten Dienstprüfung liegt wenigstens eine vierjährige Unterrichtserfahrung mit durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden Religionsunterricht vor.

Durchführung:

- 2.5. Wurden im Rahmen des kirchlichen Vorbereitungsdienstes die Seminar- und Ausbildungstage nur während eines Seminarjahres besucht, muss die erforderliche Teilnahme an diesen Seminarveranstaltungen in einem zweiten Jahr nachgeholt werden. Bei einer Unterrichtspraxis von mindestens 5 Jahren nach der Zweiten Dienstprüfung kann auf die Teilnahme an den Ausbildungstagen verzichtet werden. Über die Inhalte der Seminartage erfolgt abschließend eine nicht benotete mündliche Prüfung.

- 2.6. Im Rahmen der Nachqualifizierung wird je ein beratender Unterrichtsbesuch i. d. R. in einer Grund- und einer Mittelschule durchgeführt.
- 2.7. Die abschließende Überprüfung der besonderen Qualifikation erfolgt durch je einen benoteten Feststellungsbesuch in zwei Unterrichtsstunden an verschiedenen Schularten (i. d. R. in einer Grund- und einer Mittelschule). Es ist jeweils eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung (didaktische Analyse) vorzulegen.
- 2.8. Im schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Nachqualifizierung werden die Noten der beiden Feststellungsbesuche und die daraus berechnete Gesamtnote angegeben.
- 3. Nachqualifizierung zum hauptberuflichen Dienst als Religionslehrkraft für Gemeinde- oder Pastoralreferenten/-innen**

Voraussetzungen:

- 3.1. Die Zweite Dienstprüfung für Gemeinde- bzw. Pastoralreferenten/-innen wurde erfolgreich abgeschlossen; dabei muss der religionspädagogische Teil der Zweiten Dienstprüfung mit mindestens der Note gut (2,50) abgeschlossen worden sein. Darüber hinaus muss die Zustimmung der Personalabteilung Diakone und pastorale Mitarbeiter/-innen zur Nachqualifizierung bzw. zum Berufsgruppenwechsel vorliegen.
- 3.2. Liegt der erforderliche Hochschulabschluss nicht vor, gelten je nach Studium folgende Regelungen:
 - 3.2.1. Gesamtstudiengang Religionspädagogik und Pastoraltheologie „Theologie im Fernkurs“ (Grund-, Aufbaukurs, pastoraltheologischer und religionspädagogischer Kurs):
 - Durchschnitt der Abschlussnoten von Grund- und Aufbaukurs mindestens Note gut (2,50),
 - Abschlussnote des Religionspädagogischen Kurses mindestens Gesamtnote gut (2,50);
 - 3.2.2. Studium an einer einschlägigen Fachakademie (z. B. Neuburg/D., Mainz, Freiburg):
 - Abschluss mit mindestens Gesamtnote gut (2,50),
 - Abschluss der mündlichen Prüfung des Religionspädagogischen Kurses von „Theologie im Fernkurs“ mit mindestens der Note gut (2,50). Dabei erfolgt nach dem Studium der Lehrbriefe eine benotete mündliche Prüfung über 10 ausgewählte Lehrbriefe durch die Domschule Würzburg e. V.
 - 3.2.3. Darüber hinaus gilt die Voraussetzung gemäß Nr. 2.3.

Durchführung:

- 3.3. Im Rahmen der Nachqualifizierung wird je ein beratender Unterrichtsbesuch i. d. R. in einer Grund- und einer Mittelschule durchgeführt.
- 3.4. Es ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst in der Diözese Augsburg, Teil II: Prüfungsordnung § 8, zu erstellen. Liegt die Zweite Dienstprüfung als Gemeinde- oder Pastoralreferent/-in mehr als fünf Jahre zurück, kann ersatzweise eine benotete mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums auf der Grundlage ausgewählter religionspädagogischer Fachliteratur nach den Vorgaben der Abteilung Schule und Religionsunterricht abgelegt werden.
- 3.5. Es erfolgt je ein benoteter Feststellungsbesuch in zwei Unterrichtsstunden an verschiedenen Schularten (i. d. R. in einer Grund- und einer Mittelschule). Es ist jeweils eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung (didaktische Analyse) vorzulegen.
- 3.6. Im schriftlichen Bescheid über das Ergebnis der Nachqualifizierung werden die Note der Hausarbeit bzw. des Kolloquiums, die Noten der beiden Feststellungsbesuche und die daraus berechnete Gesamtnote angegeben.
- 3.7. Mitarbeiter/-innen nach Nr. 3.2.2. erwerben durch die Nachqualifizierung gleichzeitig den Abschluss des Religionspädagogischen Kurses von „Theologie im Fernkurs“ und erhalten von der Domschule Würzburg e.V. das Zeugnis (Die Noten der beiden Lehrproben werden nach Nr. 3.5., die Note der mündlichen Prüfung nach Nr. 3.2.2., 2. Spiegelstrich, übernommen.).